

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Freitag, 31. März 2023

Nummer 5

Inhalt		Seite
I.	Hauptsatzung der Stadt Marl vom 24.03.2023	56
II.	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse vom 24.03.2023	65
III.	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 259 „Seerestaurant“ der Stadt Marl für den Bereich südwestlich des Creiler Platzes und nordwestlich des Einkaufszentrums <i>Marler Stern</i>	79
IV.	Öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl für den Bereich der nordwestlichen Ringschließung der Meisenstraße in Marl Hamm	82

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Hauptsatzung der Stadt Marl vom 24.03.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490, hat der Rat der Stadt Marl am 23.03.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Marl vom 24.03.2023 beschlossen.

§ 1 - Wahrzeichen

1. Das Wappen der Stadt Marl zeigt einen geteilten Schild. Das obere silberne Feld ist belegt mit einem schwarzen Kreuz. Das untere ist in Silber und Schwarz gespalten. Auf dem rechten unteren Feld ist auf silbernem Grund ein schwarzes Fasseisen, auf dem linken unteren Feld auf schwarzem Grund ein silberner Hammer und ein silberner Schlägel, in Andreaskreuzform gelegt.
2. Die Flagge der Stadt Marl ist längs gestreift in den Farben Schwarz und Silber (Weiß). Im oberen Teil ist das Wappen der Stadt Marl angeordnet.
3. Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Marl.

§ 2 - Rat

1. Die Vertretungskörperschaft der Stadt Marl führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Marl".
2. Die in den Rat der Stadt Marl gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.
3. Die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 3 - Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Die Stadt Marl wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister repräsentiert. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Rates.
2. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretende Bürgermeisterin bzw. Stellvertretender Bürgermeister".

§ 4 - Ausschüsse

1. Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - 1.1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.3. Kinder- und Jugendhilfeausschuss
 - 1.4. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - 1.5. Ausschuss für Kultur- und Weiterbildung
 - 1.6. Ausschuss für Schule und Sport
 - 1.7. Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)
 - 1.8. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)

- 1.9. Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz
 - 1.10. Betriebsausschuss ZBH
 - 1.11. Wahlprüfungsausschuss
2. Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW werden die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen. Gemäß § 24 GO NRW wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Aufgaben des Denkmalschutzes gem. §§ 21 und 30 Denkmalschutzgesetz werden vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung sowie vom Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) wahrgenommen.
 3. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Ratsbeschluss gebildet werden.
 4. Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des unter Ziff. 1.1 aufgeführten Ausschusses, können neben den Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Außerdem können als Mitglied mit beratender Stimme den Ausschüssen, mit Ausnahme des unter 1.1 aufgeführten Ausschusses, volljährige sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner angehören. Der Rat bestellt auf Antrag einer Fraktion, die nicht in einem Ausschuss vertreten ist, unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 GO NRW ein von dieser Fraktion benanntes Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger zum Mitglied dieses Ausschusses. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Ein Ratsmitglied hat das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

5. Die Befugnisse der ständigen Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Zusammensetzung und Befugnisse weiterer Ausschüsse werden durch besonderen Ratsbeschluss geregelt.
6. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anhörungsverfahren durchführen. Über die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens entscheidet der jeweilige Ausschuss. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen bzw. Einwohner gehört werden. § 8 bleibt unberührt. Außerdem können die Ausschüsse gemeinsame Sitzungen durchführen. Zu diesen Sitzungen laden die Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen ein.
7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht (§ 55 GO NRW).

§ 5- Ausschussangelegenheiten

1. Beschlüsse können vom Haupt- und Finanzausschuss oder vom Rat erst gefasst werden, wenn der Empfehlungsbeschluss des zuständigen Ausschusses vorliegt. Hiervon ausgenommen sind die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Gleiches gilt, wenn der zuständige Ausschuss ausnahmsweise auf einen Empfehlungsbeschluss verzichtet hat.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei der Beratung oder Entscheidung an den Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses nicht gebunden. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen von dem Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses abweichenden Empfehlungsbeschluss an den Rat aussprechen oder - wenn für ihn abschließende Zuständigkeit gegeben ist - einen abweichenden Beschluss fassen.
3. Die Gründe für Abweichungen wesentlichen Inhalts sind in der Niederschrift festzuhalten.
4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die von den Empfehlungsbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses abweichenden Beschlüsse des Rates.

§ 6 - Ausschussangelegenheiten

1. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen vom Rat Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.
2. Die Übertragung kann durch Beschluss des Ausschusses oder des Rates wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7 - Dringlichkeitsentscheidungen

1. Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW müssen schriftlich getroffen werden.
2. Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen keiner vorherigen Beratung in einem anderen Ausschuss.
3. Über die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Rat oder der zuständige Ausschuss.

§ 8 - Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen bzw. Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Marl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, allerdings nicht eher, bevor sich der Rat selbst oder ein Ausschuss mit der Angelegenheit befasst hat. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Die Unterrichtungspflicht aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
2. Zu Planungen oder Vorhaben, die mittel- oder langfristig die strukturelle Entwicklung der Stadt Marl oder einzelner Stadtteile beeinflussen, oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern verbunden sind, werden die Bürgerinnen bzw. die Bürger stadtteilbezogen frühzeitig in geeigneter Weise evtl. schriftlich unterrichtet.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohnerinnen bzw. Einwohner beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen bzw. Einwohner rechtzeitig ein. In der Versammlung sind Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens darzulegen und zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

§ 9 - Beigeordnete

1. Es wird keine Beigeordnete bzw. kein Beigeordneter bestellt. Durch besonderen Beschluss des Rates wird eine allgemeine Vertreterin bzw. ein allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt.
2. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Kämmerin bzw. der Kämmerer und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.
3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, ob weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 10 - Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister.
2. Die Verwaltung hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
3. Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Öffentlichkeits- und Pressearbeit, soweit es sich um frauenrelevante Themen handelt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist vorab zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes und den Amtsleiterinnenkonferenzen bzw. den Amtsleiterkonferenzen kann sie teilnehmen, soweit Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 - Integrationsrat

1. Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden, sowie je einem Mitglied jeder im Rat vertretenden Fraktion, die nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden. Darüber hinaus kann der Integrationsrat bis zu 6 beratende Mitglieder benennen, wobei ein Mitglied Asylbewerber sein sollte.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

3. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller ausländischen Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger an. Der Integrationsrat behandelt nicht die politischen Probleme der Heimatländer oder sonstiger Drittländer. Der Integrationsrat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
4. Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat und Ausschüsse richten.
5. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.
6. Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Abs. 3 S. 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder in Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu.
7. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.
8. Es findet die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Marl in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
9. Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

§ 12 - Seniorinnenbeirat bzw. Seniorenbeirat

1. Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der sich aus 22 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
2. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich dabei mit den Problemen beschäftigen, denen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger begegnen. Der Seniorenbeirat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
4. § 11 Absätze 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Marl gelten entsprechend.

§ 13 - Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Verträgen

1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter als leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 2.1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - 2.2. Verträge, denen ein Ausschreibungsverfahren zu Grunde liegt,
 - 2.3. Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 14 - Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Personalangelegenheiten

1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
3. Bei diesen Abstimmungen stimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht mit.
4. Erfolgt keine Entscheidung nach Ziffer 1 oder 2, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
5. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
6. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.
7. Die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 Beamtenstatusgesetz wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat im Einzelfall die Maßnahme nicht selbst getroffen hat. Diese Regelung gilt nur, soweit nicht eine andere durch Gesetz festgelegte Zuständigkeit besteht.

§ 15 - Richtlinien für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss

1. Anregungen und Beschwerden (Petitionen) von Einwohnerinnen bzw. von Einwohnern der oder die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Marl an den Haupt- und Finanzausschuss zu wenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihnen sollte eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt sein. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält Rederecht, über das der Ausschuss entscheidet, und wird über die Entscheidung des Gremiums zu der Anregung oder Beschwerde unterrichtet.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marl fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten
3. Dem Haupt- und Finanzausschuss steht das Recht auf Akteneinsicht zu.
 - 3.1. Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für begründet, empfiehlt er der zuständigen Stelle (Rat, Ausschuss oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister), die Angelegenheit im Sinne der Petentin bzw. des Petenten noch einmal zu prüfen.
 - 3.2. Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für unbegründet, bestätigt er die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt die Petition für erledigt. Er kann eine Petition für erledigt erklären, wenn er bereits in einer vergleichbaren Angelegenheit befunden hat.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss hat eine Petition ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn
 - 4.1. die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - 4.2. der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die Behandlung der Petition örtlich und/oder sachlich nicht zuständig ist,
 - 4.3. die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Petentin bzw. des Petenten oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,
 - 4.4. die Petition gegen solche Maßnahmen gerichtet ist, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - 4.5. eine bereits behandelte Petition wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält,
 - 4.6. die Petition lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehren.
5. Die Verwaltung teilt der Petentin bzw. dem Petenten den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses mit.

§ 16 - Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

1. Den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse wird der Verdienstaufschlag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Reisen im Auftrage des Rates oder der Ausschüsse auf Antrag ersetzt, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
2. Bei der Berechnung der Sitzungsdauer werden die Zeiten für An- und Abfahrt mitgerechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Grundsätzlich endet die regelmäßige Arbeitszeit spätestens um 19.00 Uhr.
3. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die wegen der Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses (z.B. Schichtbetrieb, Untertagetätigkeit usw.) durch die Teilnahme an einer Sitzung oder eine Reise im Auftrag des Rates oder eines Ausschusses einen ganzen Arbeitstag versäumen, wird der Verdienstaufschlag für diesen Arbeitstag in voller Höhe erstattet.
4. Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Abhängig Beschäftigten wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
5. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für

die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag einen Stundensatz in Höhe des Regelsatzes.

6. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten in angemessenem Umfang für Kinder unter 14 Jahren, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass gleichzeitig keine Mittel nach Punkt 5 in Anspruch genommen wurde.
7. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt regelmäßig durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird; im Zweifelsfall kann die Stadt weitere geeignete Unterlagen anfordern.
8. Der Regelstundensatz wird auf den durch die Entschädigungsverordnung NRW bestimmten Mindestregelstundensatz festgesetzt. Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlages je Stunde nicht überschritten werden darf, bestimmt sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
9. Jedes Ratsmitglied erhält ferner eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung NRW. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, die Mitglieder des Integrationsrates und die Mitglieder des Seniorenbeirates, erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit § 45 der Gemeindeordnung NRW.
10. Die Zahl der Fraktionssitzungen, einschließlich Teilfraktionssitzungen, für die ein solches Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 12 im Jahr festgelegt. Eine Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Gast begründet keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen. In Zeiten einer vom Landtag beschlossenen pandemischen Lage können Fraktionssitzungen auch online per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zur Glaubhaftmachung einer solchen Sitzung sind eine Einladung sowie eine vom Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter dokumentierte Anwesenheitsliste beizubringen.
11. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
12. Die Fraktionen erhalten aus jährlich festzusetzenden Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.
13. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte.

§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Marl vollzogen.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so genügt der Aushang dieser Bekanntmachungen an der Tafel für öffentliche Bekanntmachungen im Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, im i-Punkt, Marler Stern, Bergstraße 10 D, 45768 Marl oder die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite in Form des Bekanntmachungsblattes unter www.marl.de.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Marl vom 24.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 24.03.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse vom 24.03.2023

Aufgrund des § 47 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 23.03.2023 folgende geänderte Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse beschlossen:

§ 1 - Sitzung des Rates

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie bzw. er soll den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen.
2. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

§ 2 - Einberufung und Fristen

1. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Tage. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.
2. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf 1 Tag verkürzt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Die Einberufung muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung enthalten.
4. Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung der Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch Einwurf in ein ausschließlich dem jeweiligen Ratsmitglied zugängliches Postfach im Rathaus. Soweit ein Ratsmitglied der Nutzung des Postfachs nicht zustimmt, wird die Einladung in schriftlicher Form per Post übersandt. Etwaige Änderungen der Postanschrift sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Sofern ein Ratsmitglied schriftlich auf den Versand schriftlicher Einladungen verzichtet hat, erfolgt seine Einberufung auf elektronischem Weg durch Übersendung der Einladung ausschließlich per E-Mail. Dazu hat das entsprechende Ratsmitglied bei Abgabe der schriftlichen Verzichtserklärung eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Einladung übermittelt werden soll. Etwaige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass seitens der Verwaltung eine Ladung per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, wird die Einladung in Papierform per Post übersandt.
6. Sofern Ratsmitglieder die Einladung auf elektronischem Weg wählen, sind sie dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach empfangsbereit ist, regelmäßig vor Sitzungen durchgesehen wird sowie dafür, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf nichtöffentliche Vorlagen und sonstige der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können.
7. Die Sitzungsunterlagen sind in der Regel mit der Einladung zu übersenden. Sofern ein Ratsmitglied die elektronische Einladung wählt (§ 2 Absatz 1), entfällt die schriftliche Übersendung der Sitzungsunterlagen und wird durch die Möglichkeit des Zugriffs auf die elektronisch im Ratsinformationssystem der Stadt Marl (§ 2 Absatz 8) vorgehaltenen Dateien ersetzt.

8. Der Rat der Stadt Marl bedient sich zur Sitzungsvorbereitung des computergestützten Rats- und Bürgerinformationssystems „MORE! Rubin“. Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften werden über das System verwaltet und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der Entscheidung für oder gegen eine elektronische Einladung (§ 2 Absatz 4 bzw. 5) haben alle Ratsmitglieder die Möglichkeit, sich über dieses Medium über aktuelle Einladungen und Tagesordnungen zu informieren.
9. Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form. Bei schriftlicher Zusendung der Einladung gilt der Tag nach dem Einwurf in das Schließfach des Ratsmitglieds bzw. der Tag nach der Aufgabe zur Post als Zustelltag, bei Zusendung per E-Mail gilt der Tag nach dem Versand als Zustelltag.

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie bzw. er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm in schriftlicher Form spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
2. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Als ständiger Punkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung ist der Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“ vorzusehen. Als letzter Punkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung ist der Punkt „Anfragen und Mitteilungen“ aufzunehmen.
3. Verspätet zugewandene Vorschläge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach der Geschäftsordnung und fördert die Verständigung zwischen den Fraktionen und den Informationsaustausch zwischen den Fraktionen und der Verwaltung.
2. Dem Ältestenrat gehören als ständige Mitglieder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und von den großen Parteien ein weiteres Mitglied an. Des Weiteren können die Fraktionsvorsitzenden im Einzelfall zu bestimmten Themen noch je ein weiteres Fraktionsmitglied hinzunehmen.
3. An den Sitzungen nimmt der Verwaltungsvorstand teil.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mit Angabe der Tagesordnungspunkte ohne Einhaltung von Fristen. Die Form von Einladungen und Sitzungsunterlagen bestimmt sich analog § 2 Abs. 4, 5 und 7.
5. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und anschließend unverzüglich zuzustellen.

§ 5 - Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich in der Form bekannt zu machen, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 6 - Anzeigepflicht bei Verhinderung

Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sollen dies bis zum Beginn der Sitzung entweder selbst oder durch die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer mitteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 7 - Informationsrecht des Rates

1. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister Auskünfte über die von dieser bzw. diesem oder in ihrem bzw. seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
2. Für die Verwendung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 8 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn bzw. als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen bzw. die Zuhörer sind, außer im Fall des § 21 GeschO (Einwohnerinnenfragestunde bzw. Einwohnerfragestunde), nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
2. Für folgende Angelegenheiten wird in der Regel die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Kreditangelegenheiten,
 - d) Vergabe von Aufträgen,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW) sowie der Bestätigung des Gesamtabschlusses,
 - g) Beschluss über die Verleihung der Stadtplakette.
3. Darüber hinaus kann auf Antrag für Einzelangelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, insbesondere wenn schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls der Rat dem Antrag stattgibt, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 8a - Tonaufzeichnungen

1. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Fach- und Unterausschüsse erfolgen. Die Aufnahme ist zu löschen, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr benötigt wird; die Regelungen der Absätze 2 ff. bleiben unberührt.
2. Auf der Basis der Aufzeichnung nach Absatz 1 wird eine Audiodatei des öffentlichen Teils der Sitzungen des Rates nach der Ratssitzung im Internet erstellt, veröffentlicht und für den Zeitraum von bis zu 12 Monaten zum Abruf bereitgehalten.

Vor der Aufzeichnung eines Redebeitrags ist von den Ratsmitgliedern die schriftliche Einwilligung zur Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzuholen. Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden.

Bei Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und personenbezogene Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Soweit unter Verstoß gegen diese Regelung Äußerungen mit nichtöffentlichen, ehrverletzenden oder sonst die Persönlichkeitsrechte Einzelner verletzenden Inhalten getätigt werden, werden diese aus der Aufzeichnung herausgeschnitten.

Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages ohne Einwilligung des Betroffenen ist – außer zu Zwecken gemäß Absatz 1 – nicht zulässig. Die nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. dem Datenschutzgesetz NRW erforderliche Erklärung über die Einwilligung zur Übertragung, Speicherung und dauerhaften Sicherung der Redebeiträge wird für die Dauer einer Ratsperiode abgegeben. Die Einwilligungserklärung kann – auch mündlich – mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann nachträglich die Löschung der Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden, solange die Aufzeichnung noch nicht veröffentlicht wurde.

Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie sonstige Verwaltungsmitarbeiter. Rednerinnen bzw. Redner, die weder dem Rat noch der Verwaltung angehören, erhalten für den konkreten Anlass die Möglichkeit, der Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages zuzustimmen oder diese abzulehnen; im Übrigen gelten die Regelungen zu Ratsmitgliedern entsprechend.

3. Der Bürgermeister oder der Rat der Stadt kann der Aufnahme bzw. der Übertragung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten widersprechen.

§ 9 - Vorsitz

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung übernimmt ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter bzw. sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
2. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch. Sie bzw. er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 - Beschlussfähigkeit

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 - Befangenheit von Ratsmitgliedern

1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörerinnen bzw. für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss, der in die Niederschrift aufzunehmen ist, fest.

§ 12 - Teilnahme an Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

§ 13 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. die Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

§ 14 - Redeordnung

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 13 Abs. 3 GeschO.
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
5. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Ratsmitglieder sprechen sitzend vom Platz oder vom Rednerpult aus. Außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister darf niemand die Ratsmitglieder unterbrechen.
7. Die Redezeit in der Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt beträgt für jeden bis zu drei Minuten, wobei jedes Ratsmitglied zweimal das Wort ergreifen kann.
Für die Etatreden oder den jeweils ersten Wortbeitrag des Fraktionssprechers/der Fraktionssprecherin zu einem Tagesordnungspunkt gilt keine Redezeitbeschränkung.

§ 15 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. Schluss der Rednerinnenliste bzw. Rednerliste,
 - b. Schluss der Aussprache
 - c. Verweisung an den Ausschuss oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
 - d. Vertagung,
 - e. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g. namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Der Redebeitrag darf nicht länger als drei Minuten dauern. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16 - Schluss der Rednerinnenliste bzw. der Rednerliste - Schluss der Aussprache

1. Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Rednerinnenliste bzw. die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so nennt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sofort die Namen der Ratsmitglieder, die sich noch zu Wort gemeldet haben. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Den vorliegenden Wortmeldungen wird stattgegeben.
2. Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird. Im Anschluss daran wird über den Antrag abgestimmt.

§ 17 - Anträge zur Sache

1. Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung mit Ausnahme von Anfragen Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschluss enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
3. Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18 - Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei der namentlichen Abstimmung geben die Ratsmitglieder nach Aufruf in alphabetischer Reihenfolge ihre Stimme ab. Vor Beginn der Abstimmung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister festzulegen, über welche Angelegenheit abgestimmt wird.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen eines Ratsmitgliedes auch das exakte Abstimmungsverhalten der Fraktionen/Ratsmitglieder, wird von der Bürgermeisterin bzw. von dem Bürgermeister, bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 - Persönliche Erklärungen und Bemerkungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Sie muss ihr bzw. ihm vor Beginn der Sitzung schriftlich unterbreitet

werden. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in Bezug auf ihre bzw. auf seine Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

2. Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, erteilt.
3. Erklärungen und Bemerkungen dürfen die Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten. Eine Debatte findet nicht statt.

§ 20 - Fragerecht der Ratsmitglieder

1. Jedes Ratsmitglied sowie Fraktionen sind berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung, der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller darf jeweils zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Antworten auf Anfragen sind spätestens zwei Tage vor der Ratssitzung zuzustellen.
2. Bei Anfragen, die aus aktuellem Anlass gestellt werden (Dringlichkeitsanfragen), beträgt die Frist gem. Abs. 1 24 Stunden.
3. Anfragen sollen durch den Bürgermeister zurückgewiesen werden, wenn
 - a. sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft derselben bzw. demselben oder einer anderen Fragestellerin bzw. einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und sich seitdem der Sachstand nicht geändert hat,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.
5. Anfragen zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.

§ 21 - Fragehalbestunde für Einwohnerinnen bzw. Einwohner

1. Zu Beginn einer ordentlichen Ratssitzung wird im öffentlichen Teil als erster Punkt der Tagesordnung eine Fragehalbestunde für Einwohnerinnen bzw. für Einwohner aufgenommen. Der Zeitraum ist auf eine halbe Stunde beschränkt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister verlängert werden. Fragen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr in der vorgesehenen Sitzung beantwortet werden können, werden außerhalb der Sitzung schriftlich an den Fragesteller/die Fragestellerin beantwortet. Die Ratsmitglieder erhalten eine Ablichtung der Antworten als Anlage zum Protokoll.
2. Die Fragen sind in der Regel 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Eine Kopie der Anfrage wird den Fraktionen zeitnah vor der Sitzung übermittelt. Fragen aus aktuellem Anlass sind auch ohne Einhaltung der Frist zulässig. Sie sollen dem

Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor der Sitzung angezeigt werden. Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Den Fraktionen und Einzelratsmitgliedern ist eine Abschrift zukommen zu lassen. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich. Sollte der Fragesteller/die Fragestellerin nicht anwesend sein, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Reihenfolge der Beantwortung der Fragen erfolgt nach Eingangsdatum. Der Fragesteller/die Fragestellerin wird informiert, ob und wann die Beantwortung erfolgt. Soweit Bürgerinitiativen oder Gruppen zu einem Themenkomplex Fragen stellen, so ist ein/e Sprecher/in zu benennen.

3. Jede Fragestellerin bzw. jeder Fragesteller hat nach Aufruf durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zunächst ihren bzw. seinen Namen und seinen Wohnort zu nennen. Es dürfen höchstens 2 Fragen und 2 Nachfragen je Sitzung gestellt werden. Bei Bürgerinitiativen oder Gruppen obliegt nur dem Sprecher/der Sprecherin das Recht die 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit der Fragestellerin bzw. des Fragestellers soll 3 Minuten nicht überschreiten.
4. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit der Stadt beziehen für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind. Sie sind kurz und sachlich zu fassen. Fragen, die schwebende Rechtsbehelfe oder Gerichtsverfahren betreffen, sowie Fragen deren Themenbereich dem nichtöffentlichen Teil (§ 8 Abs.2 der Geschäftsordnung) unterfallen, werden nicht beantwortet.
5. Es findet keine Debatte und Aussprache statt.

§ 22 - Wahlen

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der bzw. des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 58 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 23 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt und ihrem bzw. seinem Hausrecht unterliegen, vorbehaltlich der §§ 24 bis 26 GeschO alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen bzw. Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung einzelne Zuhörerinnen

bzw. Zuhörer ausschließen oder den für die Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales ganz räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 - Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zur Sache rufen.
2. Rednerinnen bzw. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
3. Hat eine Rednerin bzw. ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ihr bzw. ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin bzw. der Redner Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt. Einer Rednerin bzw. einem Redner, der bzw. dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 25 - Entzug der Aufwandsentschädigung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Rates der auf den Sitzungstag entfallende Betrag der monatlichen Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Die Verhängung der vorgenannten Maßnahmen ist nebeneinander möglich.

§ 26 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 3 und 25 GeschO steht der Betroffenen bzw. dem Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der Betroffenen bzw. des Betroffenen. Dieser bzw. diesem ist Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen zuzustellen.

§ 27 - Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Rates ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
2. Schriftführerin bzw. Schriftführer ist eine bzw. ein vom Rat bestellte Mitarbeiterin bzw. bestellter Mitarbeiter.
3. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Sitzung, das Datum der Fertigung des Protokolls,

- b. die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Ratsmitglieds die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c. die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen, die innerhalb der Sitzung aktualisierte und genehmigte Tagesordnung,
 - d. die Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e. bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa. auf Verlangen eines Ratsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung die Entscheidung eines jeden Ratsmitgliedes,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f. auf Verlangen den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen nach § 20 GeschO,
 - g. die Ordnungsmaßnahmen,
 - h. auf Verlangen eines Ratsmitgliedes,
 - aa) die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen, die vorher anzukündigen sind,
 - bb) die sinngemäße Wiedergabe seiner Ausführungen.
 - i. die Niederschrift hat außer den Beschlüssen und sonstigen Ergebnissen den Verlauf der Verhandlung sinngemäß wiederzugeben. Die Niederschrift sollte eine Woche vor der nächsten Sitzung vorliegen.
 - j. die Unterschrift der/des Vorsitzenden zur Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls.
4. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übersenden.
 5. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung durch den Rat zur Kenntnis zu nehmen. Anträge zur Änderung der Niederschrift sind in schriftlicher Form spätestens bis zum Beginn dieser Sitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen. Der Rat beschließt dann zu Beginn der folgenden Sitzung nach Anhörung der Schriftführung, ob und wie die Niederschrift zu ändern ist. Der Beschluss ist in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
 6. Anträge zur Änderung der Niederschrift der Ausschüsse sind in schriftlicher Form spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Ausschuss beschließt zu

Beginn der folgenden Sitzung nach Anhörung der Schriftführung, ob und wie die Niederschrift zu ändern ist. Der Beschluss ist in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 28 - Sitzungen der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 GeschO abweichende Regelungen enthält.

§ 29 - Abweichende Verfahrensregeln für die Ausschüsse

1. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 GeschO bedarf.
2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 GeschO hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
3. Können ordentliche Ausschussmitglieder nicht an den Sitzungen teilnehmen, sind diese insofern durch stellvertretende Ausschussmitglieder zu ersetzen. Zur Wahrung der Beschlussfähigkeit der Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 sind zu vertretende Ratsmitglieder möglichst durch Ratsmitglieder, Sachkundige Bürger durch Sachkundige Bürger oder Ratsmitglieder zu ersetzen.
4. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Die Anhörung von Sachverständigen und Einwohnerinnen bzw. Einwohnern gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW setzt einen Beschluss des Ausschusses voraus.
6. Die Niederschriften sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den übrigen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschriften sind dabei innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und anschließend unverzüglich zuzustellen. Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sollte eine Woche vor der nächsten Sitzung vorliegen.
7. Ratsmitglieder können als Zuhörerinnen bzw. als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen.
8. Die Regelungen der §§ 7, 8a Absatz 2 und 3 der GeschO finden auf Ausschüsse keine Anwendung. Die Ausnahmen von der nicht-öffentlichen Behandlung gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 6 gelten nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 30 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 31 - Bildung von Fraktionen

1. Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden bzw. vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden bzw. des Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters sowie seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

2. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen bzw. Hospitanten aufgenommen werden. Bei einer Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen bzw. Hospitanten nicht mit.
3. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden bzw. vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
4. Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Ratsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter(in) der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten.

§ 32 - Änderung und Inkrafttreten

1. Die Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer nach § 2 GeschO einberufenen Ratssitzung gesetzt worden ist.
2. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach Beschluss des Rates in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse der Stadt Marl vom 24.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 24.03.2023

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 259 „Seerestaurant“ der Stadt Marl für den Bereich südwestlich des Creiler Platzes und nordwestlich des Einkaufszentrums *Marler Stern*


Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 259

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 259 „Seerestaurant“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 259 wird gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 259 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gastronomischen Betriebs am City-See zur Aufwertung der Stadtmitte Marls geschaffen werden. Vorgesehen ist ein eingeschossiges Gastronomiegebäude mit Außengastronomie. Der Baukörper soll durch eine weitestgehend transparente Fassade die Blickachsen im Kontext des City-Sees weiterhin zulassen. Möglich ist ein zum City- See herausragender Gebäudeteil ohne jegliche bauliche Verbindung zur Wasserfläche. Bei der Dachgestaltung ist ein Flachdach mit Dachbegrünung vorzunehmen, die als Retentionsfläche für Regenwasser genutzt werden kann. Das architektonische Konzept wird im weiteren Verfahren in Kooperation mit einem noch zu bestimmenden Betreiber präzisiert. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung

der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 259 „Seerestaurant“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich ausliegt. Ebenso ist der Entwurf im Quartiersbüro Stadtmitte, Hervester Straße 8, 45768 Marl, zu den dortigen Öffnungszeiten einzusehen.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

abrufbar.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 259 „Seerestaurant“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Artenschutzprüfung Stufe 1	Stadt Marl Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	Vorprüfung Artenspektrum
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB		Themen
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungserforderlichkeit für den Bau von Anlagen in, am, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 22 LWG NRW - Versickerung des anfallenden Regenwassers 	
LWL Westf. Amt für Denkmalpflege	Umgebungsschutz denkmalgeschützter Bereiche	

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude, schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45772 Marl) oder per E-Mail (beteiligung-amt61@marl.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 29.03.2023

i.V.

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

IV.

Öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl für den Bereich der nordwestlichen Ringschließung der Meisenstraße in Marl Hamm



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 wird gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen. Die wohnbauliche Entwicklung der Freiflächen wurde durch Eigentümer im Plangebiet angeregt. Mit Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 sollen vorhandene Bauflächenreserven im Änderungsgebiet aktiviert und eine geordnete städtebauliche Bebauung ermöglicht werden.

In Anlehnung an die vorhandene umgebende Bebauung, die sich durch eine offene Bauweise mit zweigeschossigen Doppelhäusern mit Satteldach kennzeichnet, sollen Flächen für Einzel- bzw. Doppelhäuser bereitgestellt werden. Eingeschossige Anbauten mit Flachdach im rückwärtigen Bereich gehören ebenso zum Ortsbild wie teils großzügige Nebenanlagen auf den Grundstücken. Eine Erschließung der potenziellen neuen Grundstücke soll über kurze, private Stichstraßen (als Zuwegung), abgehend von den Ringschließungen an der Meisenstraße, erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ mit der Begründung in der Zeit vom

17.04.2023 bis einschließlich 17.04.2023

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

abrufbar.

Die in der nachstehende Tabelle aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Artenschutzprüfung Stufe 1	Stadt Marl, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung von Vorkommen von planungsrelevanten Arten - Betroffenheit der vorkommenden Arten - Betrachtung möglicher Vorhabenauswirkungen durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
Schalltechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH, Dortmund	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen (Bundesautobahn und Schienenverkehr) - Auswirkungen auf die Schalltechnische Situation im Umfeld - Schallschutzmaßnahmen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude, schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45772 Marl) oder per E-Mail (beteiligung-amt61@marl.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den

i.V.

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters